

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 105/09 B

L 4 R 36/08 (Sächsisches LSG)
S 33 R 2047/03 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.1.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Vormerkung weiterer Anrechnungszeiten wegen Hochschulausbildung für den Zeitraum vom 8.9.1992 bis 31.1.1993 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 11.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob Ausbildungsanrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Hochschule nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder auch danach zu berücksichtigen sind".
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit eine grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen hat. Jedenfalls lässt sich ihren Ausführungen nicht entnehmen, dass die Frage klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist.
- 7 Grundsätzliche Voraussetzung für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit einer aufgeworfenen Rechtsfrage ist eine nachvollziehbare, ohne Weiteres - dh ohne Studium des Berufungsurteils und der vorinstanzlichen Verfahrensakten - aus sich heraus verständliche Schilderung des einschlägigen Sachverhalts (*vgl Senatsbeschlüsse vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B und vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B - beide veröffentlicht bei Juris, mwN; BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B, vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B, vom 27.2.2001 - B 7 AL 184/00 B*



und vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B - alle veröffentlicht bei Juris). Ohne Kenntnis der genauen Sachumstände wird der Senat nicht in die Lage versetzt, die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage zu beurteilen.

- 8 Den der Entscheidung des LSG vom 13.1.2009 zugrundeliegenden Sachverhalt gibt die Klägerin mit keinem Wort wieder; zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage trägt sie nichts vor. Dass sie das Urteil des LSG möglicherweise inhaltlich für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)